

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 77=97 (1931)

Heft: 12

Artikel: Der Zivildienst in den Niederlanden

Autor: Zeugin, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in den Aufsätzen des Hptm. Loustaunau-Lacau und des Hptm. Perré die voneinander abweichenden französischen und britischen Ansichten herausgearbeitet finden. Schließlich ist demjenigen, der sich von der Wirkung der Kampfwagen im Weltkriege ein Bild machen will, die Lektüre des letzten Bandes der im Auftrage des Reichsarchivs bei Stalling in Oldenburg herausgegebenen Schriftfolge „Schlachten des Weltkrieges“ zu empfehlen.²⁶⁾

Ueberblickt man die Fülle der Anregungen, die der in der Schießschule behandelte Stoff zu geben vermag, so wird man in seiner Kritik zurückgedämmt. Keine menschliche Einrichtung ist vollkommen, doch gerade deshalb sollte bei der weitverbreiteten und oft scharfen Kritik auch einmal auf die Vorzüge hingewiesen werden, welche die Schießschule zweifellos birgt, handelt es sich doch für uns Offiziere hier, wie bei allen unseren militärischen Institutionen, Wege zum Ausbau zu finden, nicht niederzureißen.

Der Zivildienst in den Niederlanden.

Von Lt. G. Zeugin, Zürich.

Seit der Ablehnung der Zivildienstpetition durch die Bundesversammlung ist die Forderung nach einem Zivildienst für Dienstverweigerer etwas in den Hintergrund getreten, aber nicht völlig verstummt. Inzwischen macht mehr der freiwillige Zivildienst von sich reden, der in Liechtenstein und Zurzach nach Naturkatastrophenein gesetzt hat und wertvolle Arbeit leistete. Man darf aber nicht übersehen, daß dieser freiwillige Zivildienst, vom Bunde unter anderm unterstützt durch Ueberlassung von militärischen Werkzeugen und Kleidungsstücken, eine Brutstätte des Antimilitarismus und der Dienstverweigerung ist. Schon verschiedene verurteilte Dienstverweigerer waren im Zivildienstlager vom Antimilitarismus geistig infiziert und zur Dienstverweigerung verleitet worden. Man kann sich unter solchen Umständen fragen, ob der an und für sich aner kennenswerte materielle Nutzen dieses Zivildienstes nicht mehr als aufgehoben wird durch diese antimilitaristische Propaganda, auch wenn die Zahl ihrer Opfer, die nachher vor den Divisionsgerichten erscheinen, nur gering ist. Um gelegentlich bestehende Mißverständnisse klar zu legen, sei festgestellt, daß die Arbeitskolonien des Verbandes schweizerischer Studentenschaften mit der Zivildienstbewegung nichts gemein haben und durchaus auf vaterländischem Boden stehen.

Trotzdem in der Schweiz für die nächsten Jahre keine Aussicht besteht, für die Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer, kann es doch von Interesse sein, die Erfahrungen eines andern Landes

²⁶⁾ Schlachten des Weltkrieges, 1914—18: Die Katastrophe des 8. August 1918. Herausgegeben im Auftrage des Reichsarchivs.

mit dieser Institution näher zu betrachten. In den *Niederlanden* beruht der Zivildienst auf dem Gesetz vom 13. Juli 1923 betreffend Dienstverweigerung. Das Gesetz unterscheidet zwischen Dienstpflichtigen, die grundsätzlich jeden Militärdienst verweigern, und solchen, die nur den Dienst mit der Waffe verweigern. Während in der Schweiz die letztern ohne weiteres schon bei der Aushebung der Sanität zugeteilt werden und dann die normale Dienstzeit zu erfüllen haben, hat der niederländische Waffendienstverweigerer ein Gesuch an das Kriegsministerium zu stellen, das erst nach Prüfung durch eine besondere Kommission über die Zuteilung zu nicht kombattanten Waffen entscheidet. Erschwerend wirkt die Bestimmung, daß für die der Sanität zugeteilten Waffendienstverweigerer der Dienst acht Monate länger dauert. Während der holländische Infanterist insgesamt 7 Monate Dienst tut (5½ Monate erste Ausbildungszeit, zwei Wiederholungskurse von je drei Wochen), hat also der Waffendienstverweigerer 15 Monate Militärdienst bei der Sanität zu leisten. In den sieben Jahren 1924 bis 1930 sind zusammen 15 Gesuche um Dienstleistung ohne Waffe gestellt worden. Sämtliche Gesuche wurden bewilligt und 14 Gesuchsteller zur Sanität, einer zum Parkdienst zugeteilt.

Für die grundsätzlichen Verweigerer jeglichen Militärdienstes wurde durch das genannte Gesetz die Möglichkeit geschaffen, statt des Militärdienstes Zivildienst zu leisten in irgend einem Zweige der staatlichen Verwaltung, ausgenommen die Waffen- und Munitionsfabriken. Auch in diesen Fällen entscheidet über das Gesuch des Dienstpflichtigen der Kriegs- (bezw. Marine-)minister nach Anhören der Kommission. Während die schweizerische Zivildienstpetition die Meinung hatte, es sollten jeweils aus einer Mehrzahl von Zivildienstpflichtigen Einheiten oder Lager gebildet werden zur Erfüllung irgend einer Arbeit, wie dies nun im freiwilligen Zivildienst durchgeführt wird, haben die holländischen Dienstverweigerer ihren Zivildienst in den verschiedenen Zweigen der staatlichen Verwaltung zu erfüllen, wo sie wohl je nach Eignung und Beruf eingestellt und beschäftigt werden. Die einen kommen zur Forstverwaltung oder in staatliche Bergwerke, andere zur Post, zum Telegraph, in Elektrizitätswerke oder in eine Molkerei, in eine Zahnklinik oder an eine landwirtschaftliche Hochschule, während wieder andere ihren Dienst in Verwaltungsbüros leisten. Der Zivildienst dauert 12 Monate länger, als der Militärdienst für den betreffenden Dienstpflichtigen dauern würde. (Infanterist 7 und 12 Monate, zusammen 19 Monate Zivildienst). Nach der schweizerischen Zivildienstpetition hätte der Zivildienst einen Drittel länger dauern sollen als der durchschnittliche Militärdienst. Zum Zivildienst können sich auch Wehrpflichtige melden, die ihren ordentlichen Militärdienst bereits geleistet haben, die aber im Mobilmachungsfall keinen Kriegsdienst leisten möchten. Sie werden erst bei einer Mobilmachung zum Zivildienst einberufen. Ueber die Zahl der Gesuche und der Bewilligungen gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	Total
Eingegangene Gesuche	7	11	15	10	8	20	11	82
Bewilligte Gesuche . .	5	4	11	4	7	19	10	60
a) Zivildienst geleistet.	5	4	10	4	6	14	8	51
b) Zivildienst verschoben					1	2		3
c) Militärdienst geleistet, Zivildienst erst bei Mobilmachung .			1			3	2	6

Von den 51 Mann, die den Zivildienst geleistet haben, sind 31 Handarbeiter und 20 Kopfarbeiter.

Verweigerung des Zivildienstes, Desertion und Vernachlässigung des Dienstes gelten als Verbrechen und werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wozu noch die Einweisung in eine Besserungsanstalt bis zu einem Jahr kommen kann.

Auffallend ist die geringe Zahl von nur 82 Gesuchen und 60 Bewilligungen in sieben Jahren. Man hat in der Schweiz erwartet, es werde ganze Einheiten oder Arbeitslager von Zivildienstpflichtigen geben, die dann größere Arbeiten ausführen können, wie Erstellung von Verkehrswegen, wasser-, forst- und alpwirtschaftliche Arbeiten, Hilfsdienst bei Seuchen, Naturkatastrophen etc. Nun sind es in Holland, dessen jährliches Rekrutenkontingent gleich groß ist wie das schweizerische, ganze acht Mann im Jahresdurchschnitt. Man geht wohl nicht fehl, wenn man zwei Gründe für diese geringe Beteiligung vermutet: die lange Dauer des Zivildienstes und die Durchführung als Einzeldienst. Der Zuschlag von 12 Monaten zur gewöhnlichen Dienstdauer verlangt vom Dienstverweigerer ein großes Opfer für seine Ueberzeugung. Nur die unter starkem Gewissenszwang stehenden Dienstverweigerer werden dieses Opfer auf sich nehmen. Auf alle die Unsichern und Zweifler wirkt die lange Dauer abschreckend; der weit kürzere Militärdienst wird vorgezogen. Wir sehen hier wohl eine ähnliche Erscheinung wie bei uns in der Dienstverweigerung. In den Divisionskreisen, wo das Divisionsgericht die Dienstverweigerer mit hohen Strafen belegt, kommen weniger Dienstverweigerungen vor als in jenen Divisionen, deren Gerichte nur geringe Strafen aussprechen, von einer Einstellung im Aktivbürgerrecht absehen und den Dienstverweigerer womöglich schon das erste Mal aus der Armee ausstoßen. Aber neben der Dauer des Zivildienstes mag die individuelle Art der Durchführung wohl ebenfalls ernüchternd wirken. Der schweizerische Dienstverweigerer würde gerne Zivildienst leisten in gemeinsamer Arbeit mit 20 oder 50 Gleichgesinnten an irgend einem außergewöhnlichen Werk. Für den holländischen Dienstverweigerer aber hat es keinen Reiz, monatelang zu arbeiten in irgend einem Zweig der staatlichen Verwaltung und in einer Umgebung, die seine Auffassung nicht teilt. Wohl verzichtet damit der niederländische Zivildienst auf die körperliche und geistige Erziehung, die die kollektive Diensterfüllung bietet und die auch als Zweck des schweizerischen Zivildienstes gefor-

dert war. Dafür aber hat er die Gewißheit, daß er nicht irgendwie verlockend wirkt und so zu viel Leute vom Militärdienst abhält. Der für die Schweiz geforderte Zivildienst in kollektiver Erfüllung und mit einem Zuschlag von nur einem Drittel wäre auch noch für viele schwankende und unentschlossene Leute verlockend gewesen und hätte dem Antimilitarismus wohl großen Zudrang gebracht und eine Propagandamöglichkeit geschaffen, wie er sie kaum besser wünschen könnte.

Auf die grundsätzliche Frage, ob überhaupt ein Zivildienst in irgend einer Form wünschbar und möglich ist, wurde hier absichtlich nicht mehr eingetreten. Diese Frage ist vor Jahren bei Einreichung der Zivildienstpetition nach allen Richtungen behandelt worden. Es genügt noch darauf hinzuweisen, daß in den Niederlanden die grundsätzlichen Bedenken gegen den Zivildienst nicht so groß waren wie bei uns. Wir haben die allgemeine Wehrpflicht ganz konsequent durchgeführt mit nur wenigen, gut begründeten Ausnahmen, die im Militärorganisationsgesetz festgelegt sind. Die Niederlande aber verfügen jährlich über eine größere Anzahl diensttauglicher Wehrpflichtiger, als die Armee Rekruten benötigt. Aus der Zahl der Tauglichen scheidet daher das Los das Jahreskontingent aus. Wo es bis zu einem gewissen Grade vom blinden Zufall des Loses abhängt, ob der Bürger Militärdienst leisten muß oder nicht, da kann man leicht auch diejenigen vom Militärdienst ausnehmen, die glauben, keinen Militärdienst leisten zu können.

Trotz seines Zivildienstes hat Holland doch noch Dienstverweigerer. Nach einer Notiz, die kürzlich in den „Neuen Wegen“, dem Organ der religiösen Pazifisten um Ragaz, zu lesen war, sitzen in Holland stets durchschnittlich ein Dutzend Dienstverweigerer im Gefängnis. Genaue Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Aber wenn diese Meldung stimmt, muß die Zahl der Dienstverweigerer größer sein als die Gruppe jener 22 Kriegsdienstgegner, deren Zivildienstgesuche abgelehnt wurden. Ja, es scheinen in Holland mehr Dienstverweigerer vorzukommen als Zivildienstarbeiter. Das wirft ein bedenkliches Licht auf den holländischen Antimilitarismus. Die schon oben dargelegte Art des Zivildienstes als individuelle Arbeitsleistung in einem staatlichen Betrieb scheint eben jeden Reizes bar zu sein, sodaß die Dienstverweigerer lieber das „Märtyrertum“ der Gefängnisstrafe auf sich nehmen, um sich so wenigstens unter den Gesinnungsgenossen den Glorienschein zu erwerben. Ragaz mag wohl recht haben, wenn er bemerkt, Holland bleibe mit Dänemark das Vorland des Antimilitarismus. In Holland existiert übrigens auch eine Gesellschaft antimilitaristischer Aerzte, die gemeinsam mit den Aerzten der ganzen Welt eine Aktion unternehmen will „zur endgültigen und totalen Abschaffung des Militarismus auf der ganzen Erdoberfläche“. Unter Berufung auf das holländische Vorbild erläßt nun auch in der Schweiz ein anonymer „Weltverband der antimilitaristischen Aerzte“ einen „Aufruf an die weltliche Aerzteschaft“, der von Sprach- und Stilfehlern strotzt und wohl schon deshalb seine Wirkung verfehlen wird. Wenn man weiß, mit welcher Aufopferung und

Hingabe im letzten Kriege die Aerzte ihre schwere Pflicht erfüllt haben, so kann man es nicht anders als gemein bezeichnen, daß ihnen in diesem Aufruf Mangel an moralischem Mut vorgeworfen wird. Der „Weltverband antimilitaristischer Aerzte“ hat nicht einmal den moralischen Mut aufgebracht, seinen Aufruf mit dem Namen eines Vorsitzenden zu zeichnen. Vermutlich deshalb, weil er gar nicht existiert.

Die „Technische Ausbildung“ der Instruktionsoffiziere.

Von Oberstlt. *Nüscheler*, Instruktionsoffizier der Genietruppe.

Vor einiger Zeit ist in der „Allgemeinen schweizerischen Militärzeitung“ von einem Instruktionsoffizier der Infanterie die Frage der technischen Ausbildung des Instruktionsoffiziers behandelt worden.

Wahrscheinlich hat er in seinen Ausführungen soweit über das Ziel hinausgeschossen, daß seine Forderungen weder erfüllbar, noch überhaupt diskutierbar waren. Die verlangte Absolvierung eines technischen Hochschulstudiums fällt wohl wegen Geld- und Zeitfragen außer Betracht, und auch wegen des Umstandes, daß bei vielen Instruktionsoffizieren, vorab der Infanterie und Kavallerie, weder Vorbildung, Eignung, noch Lust dazu vorhanden wären.

Das Erfreuliche und Bedeutungsvolle an dem zitierten Artikel war das Eingeständnis von dem allgemein herrschenden großen Mangel in technischen Kenntnissen, die heute zum Rüstzeug des Truppenführers gehören.

Es braucht wohl niemand mehr davon überzeugt zu werden, daß die Truppenführung von der Technik in hohem Maße beeinflusst worden ist. Jeder Truppenführer weiß, daß er heute dank der technischen Kriegsmittel anders handeln kann und muß, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Die Technik kann und darf nicht außer Acht gelassen werden; die bessere „Moral“ wird auch die bessere Technik zur Folge haben, und umgekehrt.

Kein ernsthafter Uebungsleiter oder Taktiklehrer kann bei seinen Uebungen oder in seinem Unterricht den Einfluß der Technik übersehen und verschweigen. Er ist genötigt, bald da bald dort in seinen Ausführungen das eine oder andere technische Kriegsmittel zu erwähnen und auf wissensdurstige Anfragen Antwort zu erteilen. Jeder Instruktionsoffizier, in welcher Stellung er sich befinden mag, kann in den Fall kommen über technische Kriegsmittel sich äußern zu müssen, sei es vor seinen militärischen Untergebenen, sei es auch in zivilen Kreisen.

Wie kläglich, wenn er seine Unkenntnis eingestehen muß, wenn er die Kriegsmittel der eigenen Armee weder vom Sehen, noch kaum vom Hören-sagen kennengelernt hat. Wie wenige wissen, wie eine Kriegsbrücke, eine Mine, eine Militärtelephonzentrale oder eine Funkstation aussieht. Ich übertreibe vielleicht; aber an Kenntnissen über das Wesen dieser Dinge ist sicher wenig vorhanden.